



COVID – 19 – Zuschüsse der Provinz Bozen– Nr. 5/2021

19. April 2021

Die Landesregierung hat die Kriterien für die Beiträge zur Existenzsicherung von Betrieben, die besonders unter den Auswirkungen der Pandemie getroffen wurden, veröffentlicht. Dabei wird zwischen den beiden Beiträgen „Zuschüssen an Unternehmen“ und „Fixkostenzuschüssen“ unterschieden, wobei sich Unternehmen für einen der beiden Arten entscheiden müssen.

Zuschüsse an Unternehmen

Der Beitrag steht laut Beschluss Nr. 308 vom 30.03.2021 Freiberuflern, Selbstständigen, Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften zu, die ihre Tätigkeit in Südtirol ausüben.

Voraussetzungen:

- Tätigkeitsbeginn innerhalb 31.03.2021
- Im letzten Geschäftsjahr ein besteuertes Einkommen von maximal 50.000,00 € erzielt haben. Für Unternehmen mit mehr als einem Gesellschafter gilt eine Einkommensgrenze von 85.000,00 €.
- Im letzten verfügbaren Geschäftsjahr einen Mindestumsatz von 15.000,00 € erreicht zu haben.
- Unternehmen, die die Tätigkeit ab 01.10.2019 aufgenommen haben, müssen keinen Umsatzrückgang vorweisen. Neugründer müssen aber bis zum 31.03.2021 einen Umsatz von durchschnittlich mindestens 700,00 € pro Tätigkeitsmonat erreicht haben.

Kriterien:

- Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent im Zeitraum zwischen 01.10.2020 und 31.03.2021 im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Vorjahr (01.10.2019 – 31.03.2020).
- Sonderregelung: Sollte ein Antragsteller seine Tätigkeit im Zeitraum zwischen 01.10.2019 und 31.03.2020 aus Gründen wie Krankheit, Elternurlaub, Unbenutzbarkeit der Betriebsstätte oder anderen schwerwiegenden Gründen für mehr als 30 Tage ausgesetzt haben, so wird der Vergleich mit dem Umsatz des Vorjahres vorgenommen.

Ausgeschlossen von den Zuschüssen sind:

- Sozietäten, falls mindestens einer der beteiligten FreiberuflerInnen selbst diesen Zuschuss beantragt
- Unternehmen, die sich am 31.12.2019 bereits in Schwierigkeiten befanden



COVID-19 – Zuschüsse der Provinz Bozen – Nr. 5/2021

19. April 2021

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind
- Subjekte, die in früheren Anträgen auf COVID-19-Zuschüsse Falscherklärungen abgegeben oder Informationen vorenthalten haben

Höhe der Förderung:

- 3.000,00 € für Unternehmen, die ihre Tätigkeit ab dem 01.10.2019 aufgenommen haben
- 5.000,00 € für Unternehmen, die im Jahr 2019 bis zu zwei Personen beschäftigt haben
- 7.500,00 € für Unternehmen, die im Jahr 2019 zwischen zwei und vier Personen beschäftigt haben
- 10.000,00 € für Unternehmen, die im Jahr 2019 mehr als vier Personen beschäftigt haben.

Antragstellung

Der Antrag muss online bis spätestens 30. September 2021, 12:00 Uhr über den E-Government-Dienst der Landesregierung „COVID-19 – Zuschüsse an Unternehmen“ eingereicht werden. Die Webseite ist seit heute, 19. April 2021, freigeschaltet.

Link: <https://civis.bz.it/de/dienste/dienst.html?id=1036124>

Der Zugriff auf den E-Government-Dienst erfolgt ausschließlich über die digitale Identität SPID. Die Antragsteller müssen nach Einstieg in den Dienst einen Antrag auf Vertretung stellen.

Für das Ansuchen ist eine Stempelgebühr von 16,00 € zu entrichten. Dies kann entweder online (@e.bollo) oder mittels Zahlschein F23 beglichen werden. Alternativ können die Nummer und Datum einer Stempelmarke angeführt werden.

Kontrollen und Sanktionen

Das Landesamt führt Stichprobenkontrollen von mindestens 8 % der genehmigten Anträge durch. Sollte dabei ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Anwendungsrichtlinie festgestellt werden, ist der Beitrag zuzüglich gesetzlicher Zinsen zurückzuzahlen.



COVID-19 – Zuschüsse der Provinz Bozen – Nr. 5/2021

19. April 2021

Beihilfen an Unternehmen bemessen auf die Fix- kosten

Genauere Informationen finden Sie unter folgendem Link:
http://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1036124

Der Fixkostenbeitrag steht Freiberuflern, Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften, welche in Südtirol eine Tätigkeit im Bereich Handwerk, Industrie, Handel, Gastgewerbe, Privatzimmervermietung, Dienstleistungen, ausüben, mit Ausnahme von Finanzdienstleistungen, Versicherungen und Pensionskassen, sowie Gärtnereien, Milch- und Weinwirtschaft, zu. Der Umsatz, der sich aus der zulässigen Tätigkeit ergibt, muss mindestens 70 % des gesamten Umsatzes ausmachen.

Voraussetzungen:

- Tätigkeitsbeginn innerhalb 31.03.2021
- Im letzten verfügbaren Geschäftsjahr einen Mindestumsatz von 30.000,00 € erreicht zu haben.
- Neugründer: Unternehmen, die ihre Tätigkeit ab dem 01.04.2019 aufgenommen haben, müssen keinen Umsatzrückgang vorweisen. Diese Betriebe müssen allerdings einen Mindestumsatz von 700,00 € pro Monat erreichen.

Kriterien:

- Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent im Zeitraum zwischen 01.04.2020 und 31.03.2021 im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Vorjahr (01.04.2019 – 31.03.2020).
- Sonderregelung: Sollte ein Antragsteller seine Tätigkeit im Zeitraum zwischen 01.04.2019 und 31.03.2020 aus Gründen wie Krankheit, Elternurlaub, Unbenutzbarkeit der Betriebsstätte oder anderen schwerwiegenden Gründen für mehr als 30 Tage ausgesetzt haben, so wird der Vergleich mit dem Umsatz des Vorjahres vorgenommen.



COVID-19 – Zuschüsse der Provinz Bozen – Nr. 5/2021

19. April 2021

Ausgeschlossen sind:

- Sozietäten und Skischulen, falls mindestens einer der beteiligten Freiberufler/Skilehrer selbst für dieselbe Tätigkeit diesen Zuschuss beantragt hat
- Unternehmen, die im Landesverzeichnis der Tourismusorganisationen eingetragen sind
- Unternehmen, die die obgenannten Zuschüsse an Unternehmen laut Beschluss 307 vom 30.03.2021 beantragt haben
- Unternehmen, die sich am 31.12.2019 bereits in Schwierigkeiten befanden
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind
- Subjekte, die in früheren Anträgen auf COVID-19-Zuschüsse Falscherklärungen abgegeben oder Informationen vorenthalten haben

Höhe der Förderung

Der Beitrag wird anhand der zugelassenen Fixkosten laut Tabelle im Anhang berechnet.

- Umsatzrückgang zwischen 30 % und 40 %: 30 % der Fixkosten 2019
- Umsatzrückgang zwischen 40 % und 50 %: 40 % der Fixkosten 2019
- Umsatzrückgang von mehr als 50 %: 50 % der Fixkosten 2019
- Neugründer mit Tätigkeitsbeginn ab 01.04.2019: 30 % der Fixkosten 2020, bis max. zur Deckung des Verlustes des Geschäftsjahres

Der Beitrag darf nicht höher als die Fixkosten 2020 sein. Der Maximalbeitrag beträgt 100.000,00 €.

Antragstellung

Der Antrag muss online bis spätestens 30. September 2021, 12:00 Uhr über den E-Government-Dienst der Landesregierung eingereicht werden. Die Webseite wird voraussichtlich ab Juni freigeschaltet.

Der Zugriff auf den E-Government-Dienst erfolgt ausschließlich über die digitale Identität SPID. Die Antragsteller müssen



COVID-19 – Zuschüsse der Provinz Bozen – Nr. 5/2021

19. April 2021

nach Einstieg in den Dienst einen Antrag auf Vertretung stellen.

Für das Ansuchen ist eine Stempelgebühr von 16,00 € zu entrichten. Dies kann entweder online (@e.bollo) oder mittels Zahlschein F23 beglichen werden. Alternativ können die Nummer und Datum einer Stempelmarke angeführt werden.

Vorfinanzierung durch die Banken

Anspruchsberechtigte Unternehmen können bei ihrer Hausbank eine Vorfinanzierung von 90 % des zustehenden Landeszuschusses beantragen. Dies wird ab Mitte Mai mittels eines von den Banken bereitgestellten Formulars möglich sein. Diese Anträge müssen die Berechnung des zustehenden Fixkostenzuschusses auf der Grundlage der Richtlinien des Landes enthalten, die ab Anfang Mai veröffentlicht werden, und sind bei den Banken über einen Wirtschaftsberater, einen Verband oder einen sonstigen akkreditierten Vermittler einzureichen.

Genauere Informationen zum Fixkostenbeitrag finden Sie unter folgenden Link: http://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1038124#accept-cookies

Wichtig!

Wir werden alle Kunden, die Anrecht auf einen Beitrag haben, fristgerecht darüber informieren. Die beiden Beiträge sind nicht miteinander kumulierbar.

Sollten Sie die Tätigkeit aus Gründen wie Krankheit, Elternurlaub, Unbenutzbarkeit der Betriebsstätte oder anderen schwerwiegenden Gründen für mehr als 30 Tage ausgesetzt haben, bitten wir Sie, uns darüber zu informieren.

Wir werden für Sie die Voraussetzungen für den Verlust- und Fixkostenbeitrag prüfen und das Ansuchen für den jeweils höheren Beitrag einreichen.

Sollten Sie das Gesuch selbst einreichen, so bitten wir Sie, uns umgehend darüber zu informieren.

Zulässige Fixkosten

1. Strom
2. Heizung
3. Einkauf Energie von Dritten
4. Wasser
5. Gas
6. Telefon
7. Postspesen
8. Versicherungen
9. Fahrzeugversicherungen
10. Pflichtversicherungen
11. Fahrzeugpflichtversicherungen
12. Werbung und Verkaufsförderung
13. Spesen für Datenverarbeitung/
Steuerberatung/Personalverwaltung
14. Wachdienst
15. Franchisinggebühr
16. Studien und Forschungen
17. Reinigungsspesen
18. Abfallgebühren
19. Bankdienstleistungskosten
20. Abfälle
21. Sonderabfälle
22. Mietnebenspesen
23. Wartungsspesen Software
24. Betriebsspesen Interne homepage
25. Berufliche Weiterbildung
26. Ausg. Bescheinig./Ausricht./Forschung
27. Dienstleistungen für das Personal
28. Desinfektionsspesen
29. Kantine für das Personal
30. Vergütungen für Datenverarbeitung
31. Instandhaltungsspesen Betriebsgüter
32. Instandhaltungsspesen eigene Güter
33. Wartungsspesen Fahrzeuge
34. Instandhaltungsspesen Güter Dritter
35. Wartungsspesen Fahrzeuge Dritter
36. Instandhaltungsspesen Gebäude
37. Instandhaltungsspesen Gebäude Dritter
38. Kondominiumsspesen Betriebsgebäude
39. Mietaufwand für Immobilien
40. Kondominiumsspesen Gebäude Dritter
41. Aufwendungen für Betriebspacht
42. Aufwendungen Betriebspacht für Gebäude
43. Konzessionen Besetzung öff. Flächen
44. Mietaufwand für andere Güter
45. Mietaufwand Fahrzeuge

Costi fissi ammissibili

1. Utenze energia elettrica
2. Spese riscaldamento
3. Acquisto energia da terzi
4. Utenze acqua
5. Utenze gas
6. Spese telefoniche
7. Spese postali
8. Assicurazioni
9. Assicurazioni autoveicoli
10. Assicurazioni obbligatorie
11. Assicurazioni obbligatorie autoveicoli
12. Pubblicità e promozioni
13. Servizio elaborazione dati/consulenza
fiscale/gestione del personale
14. Spese vigilanza
15. Canoni franchising
16. Studi e ricerche
17. Spese pulizie
18. Tassa sui rifiuti
19. Servizi bancari
20. Rifiuti
21. Rifiuti speciali
22. Spese accessorie locazione
23. Spese manutenzione software
24. Spese gestione sito internet
25. Aggiornamento professionale
26. Sp.certificazioni/orientam/ricerca
27. Servizi per il personale
28. Spese per sanificazione
29. Mensa dipendenti
30. Compensi per elaborazione dati
31. Spese manutenzione beni aziendali
32. Spese manutenzione beni propri
33. Spese manutenzione auto
34. Spese manutenzione beni di terzi
35. Spese manutenzione auto di terzi
36. Spese manutenzione fabbricati
37. Spese manutenzione fabbricati di terzi
38. Spese condominiali imm.strum.
39. Locazioni passive immobili
40. Spese condominiali immobili di terzi
41. Affitti passivi d'azienda
42. Affitti passivi azienda (immobili)
43. Concessioni spazi/tempi pubbl.
44. Locazioni passive altri beni
45. Locazioni passive autoveicoli

46. Nutzungsgebühren Software/Jahresgebühr für Buchungssysteme	46. Diritti di utenza software/diritti annuali per sistemi di prenotazione
47. Zinsen Leasing Liegenschaften	47. Interessi leasing immobili
48. Zinsen Finanzierungsleasing	48. Interessi leasing finanziario
49. Zinsen Finanzierungsleasing Fahrzeuge	49. Interessi leasing finanz. autoveicoli
50. Andere Abgaben	50. Altre tasse
51. Lokale Abgaben	51. Tributi locali
52. TASI	52. T.A.S.I.
53. Verkehrssteuer	53. Tasse di circolazione
54. KFZ-Steuer	54. Tasse automobilistiche
55. Konzessionsgebühren	55. Tasse concessioni governative
56. Konzessionsgebühr MwSt.-Nr.	56. Tasse di concessione P.Iva.
57. Stempelgebühren	57. Imposte di bollo
58. Virtuelle Stempelgebühr	58. Imposte di bollo virtuale
59. GIS betriebliche Immobilien	59. IMU beni strumentali
60. Andere Steuern	60. Altre imposte
61. Mitgliedsbeiträge	61. Contributi associativi
62. Jahresbeitrag Berufskammer/-kollegium	62. Quote annuali ordine o collegio prof.
63. Handelskammergebühr	63. Diritti camerali
64. Stempelwerte	64. Valori bollati
65. Spesen für vermietete Liegenschaften	65. Spese immobili dati in locazione
66. Kondominiumsspesen Zivilgebäude	66. Spese condominiali imm. Civili
67. Bankspesen	67. Oneri bancari
68. Passivzinsen auf Finanzierungen	68. Interessi passivi su finanziamenti
69. Passivzinsen Finanzierung Fahrzeuge	69. Interessi passivi su fin. per autoveicoli

Ausgeschlossen sind:

- die Kosten für Personenkraftwagen und gemischt genutzte Fahrzeuge - mit Ausnahme der Unternehmen im Bereich Personenbeförderung;
- die Kosten, die sich auf die Einkommens- und Vermögenssteuer beziehen, inbegriffen die Wertschöpfungssteuer;
- Personalkosten.

Sono esclusi:

- i costi per le autovetture e i mezzi di trasporto a uso promiscuo, tranne che per le attività di trasporto persone;
- i costi riferiti alle imposte sul reddito e sul patrimonio, compresa l'imposta sulle attività produttive;
- i costi per il personale.